



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 516/14

vom

27. Oktober 2015

in der Strafsache

gegen

wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. Oktober 2015 beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Angeklagten gegen den Senatsbeschluss vom 27. Januar 2015 wird aus den zutreffenden Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 15. Juni 2015 als unbegründet verworfen.

Fischer

Krehl

Eschelbach

Zeng

Bartel